

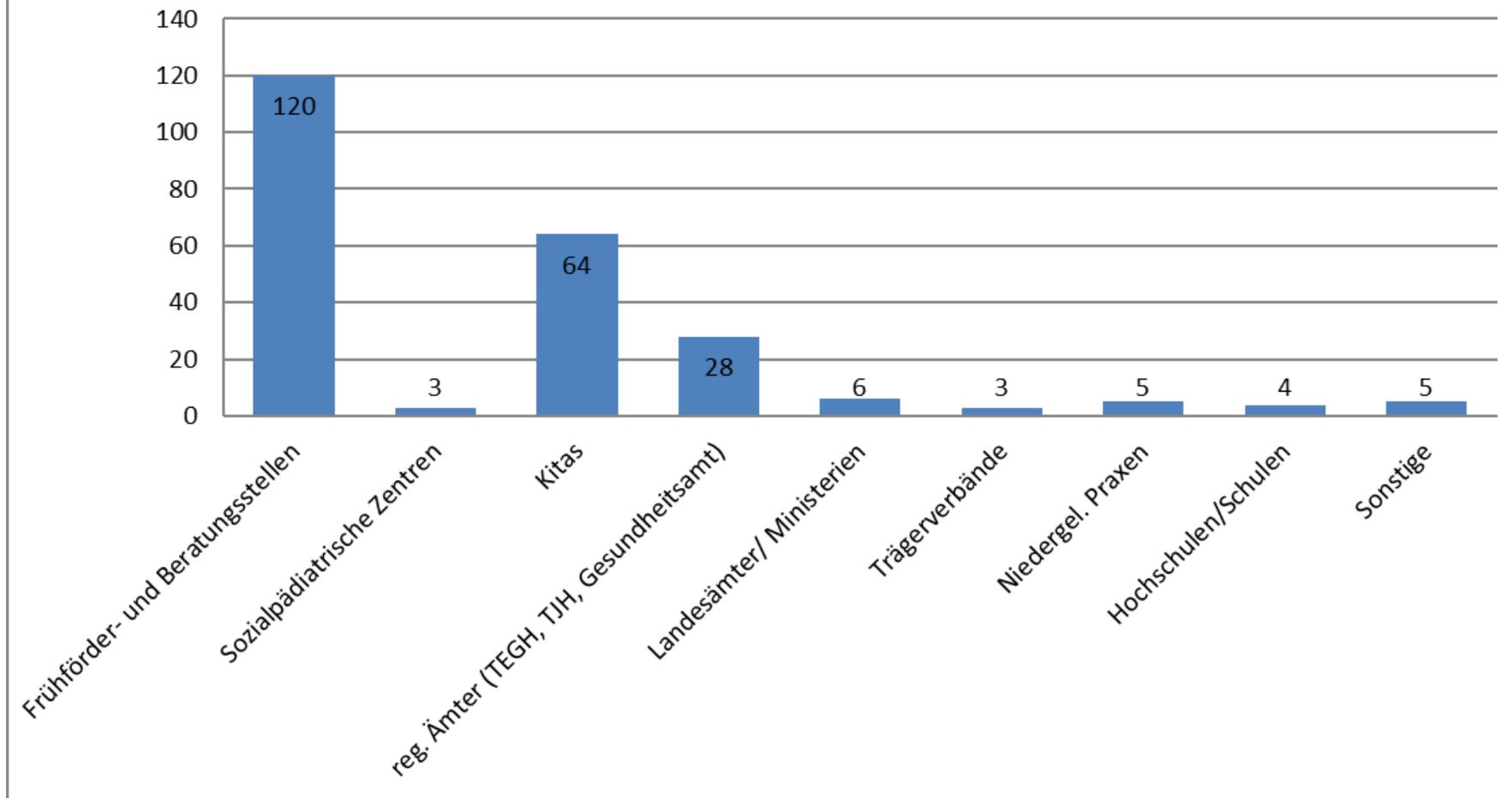
Herzlich Willkommen

26. Forum Frühförderung

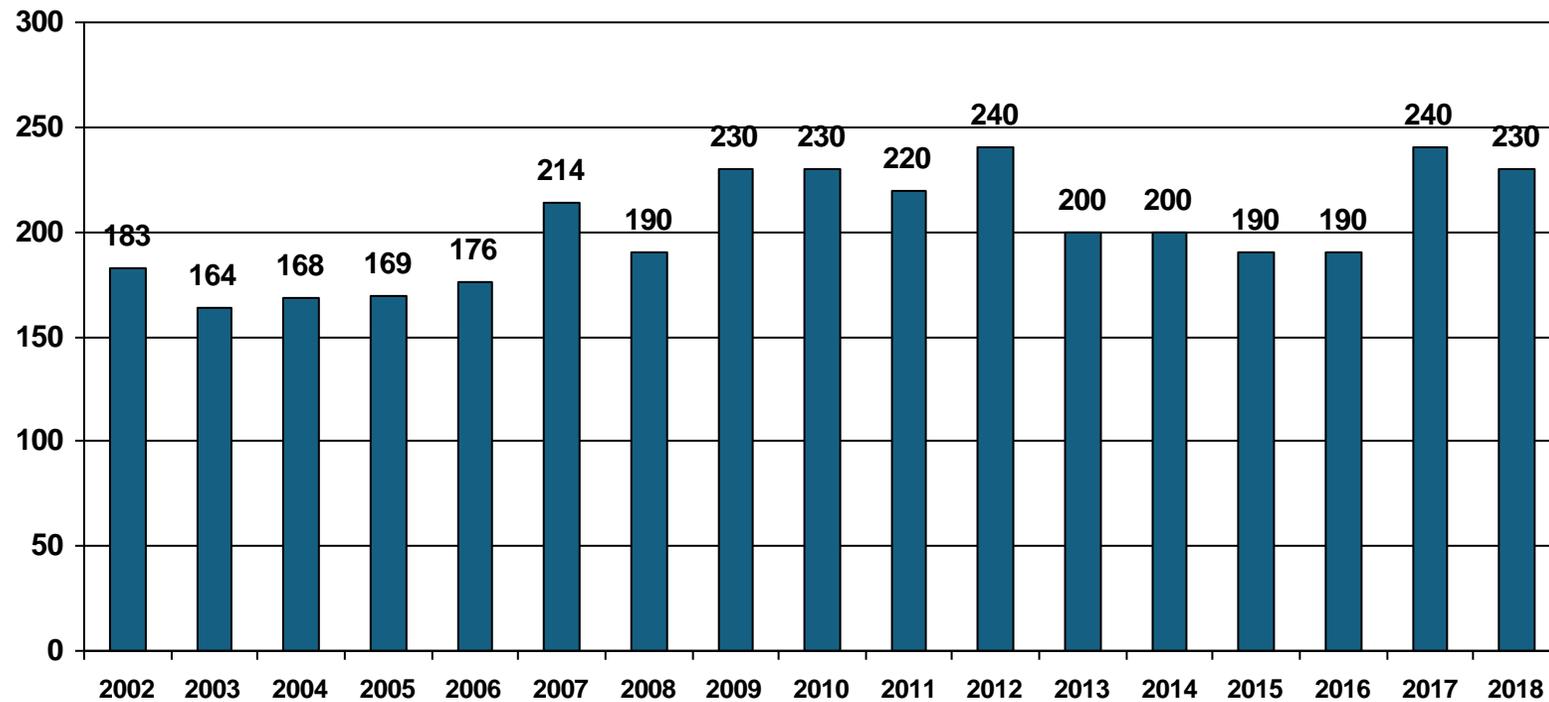


**„Inklusion –
praktisch denken“**

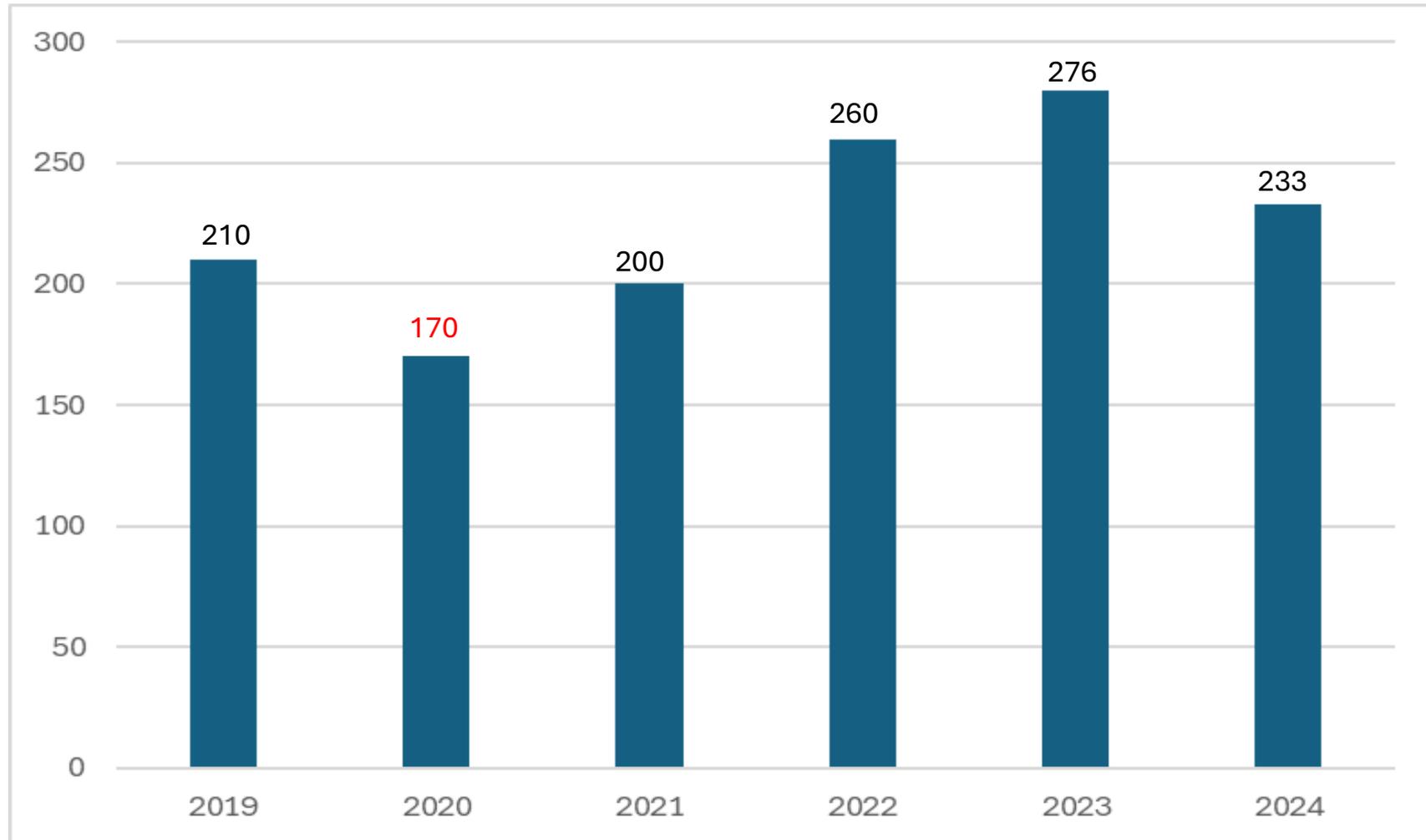
Institutionen "26. Forum Frühförderung"



Grafik zur Teilnehmerzahl 2002 - 2018



Grafik zur Teilnehmeranzahl 2019 - 2024



Verpflegung in Corona-Zeiten 2020



Anmeldung in Corona-Zeiten 2020



Forum mit Abstandsregelung 2020



Wir sagen Dankeschön!



„Inklusion- praktisch denken“

Was ist unser gemeinsames Fundament?

Was haben wir?



Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg
Teil II – Verordnungen

33. Jahrgang	Potsdam, den 31. August 2022	Nummer 56
--------------	------------------------------	-----------

Brandenburgische Verordnung zum Ersatz einer Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung (Brandenburgische Frühförderungs-Ersatzverordnung – BbgFrühErsV)

Vom 30. August 2022

Auf Grund des § 46 Absatz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Inhalte des als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Entwurfs einer Brandenburgischen Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung mit seiner Anlage 1a werden nach § 46 Absatz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für anwendbar erklärt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, der dem Tag vorgeht, an dem die nach § 46 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Brandenburgische Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung in Kraft getreten ist. Das Datum des Außerkrafttretens dieser Verordnung ist durch das für Soziales zuständige Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, bekannt zu machen.

Potsdam, den 30. August 2022

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Diemar Woike

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Normemacher

Interdisziplinäre Förder- und Behandlungsplanung und Bedarfsermittlung		
<input type="checkbox"/> Eingangsdiagnostik	<input type="checkbox"/> Verlaufsdiagnostik	<input type="checkbox"/> Abschlussdiagnostik
Name, Vorname des Kindes:		geb. am:

Angaben zur durchführenden Einrichtung (Interdisziplinäre Frühförderstelle, Überregionale Interdisziplinäre Frühförderstelle): _____

Interdisziplinärer Förder- und Behandlungsplan gemäß § 7 Frühförderungsverordnung

1. Grunddaten

Name des Kindes: _____

Geschlecht: männlich weiblich divers

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Wohnanschrift: _____

Staatsangehörigkeit: _____

ggfs. Aufenthaltsstatus: _____

vorherrschende Sprache des Kindes / Familie: _____

1.1 Sorgerechtsituation

Sorgerechtsituation:	<input type="checkbox"/> alleinig <input type="checkbox"/> gemeinsam	Umfang der elterlichen Sorge:
Name der 1. erziehungsberechtigten Person:		<input type="checkbox"/> vollumfänglich
Amtsvormundschaft / Amtspflege:		<input type="checkbox"/> O oder Teile der Sorge:
Geburtsdatum:		
Adresse:		
E-Mail:		
Telefon:		

Verantwortlich für die Erarbeitung: MSGV

Stand: 05.09.2022

MANUAL

Dokumentation Interdisziplinärer Förder- und Behandlungsplan (FrühV § 7 i.V.m. §§ 46 / 79 SGB IX)

Einführung

Dieses Manual bietet den Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstellen (IFFB) und den zuständigen Rehabilitationsträgern im Land Brandenburg eine Anleitung für die Erstellung des interdisziplinären Förder- und Behandlungsplans. Dieser dokumentiert Inhalte der vorausgegangenen Beratungsleistungen sowie die Ergebnisse der interdisziplinären Diagnostik und leitet ICF-basierte Ziele für den nächsten Förderzeitraum ab.

Dieses Manual dient als Nachschlagewerk und erleichtert eine einheitliche Handhabung im Ausfüllen der einzelnen Punkte des interdisziplinären Förder- und Behandlungsplans.

Grundlage bildet das SGB IX als Leistungsgesetz in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV). Hier wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Interdisziplinären Frühförder- und Beratungsstellen konkretisiert und damit der UN-Behindertenrechtskonvention entsprochen, die die selbstbestimmte Teilhabe von Erziehungsberechtigten und ihren leistungsberechtigten Kindern in den Mittelpunkt stellt. Gleichzeitig gelten für eine interdisziplinäre Leistungserbringung die gesetzlichen Grundlagen aus dem SGB VIII und SGB V.

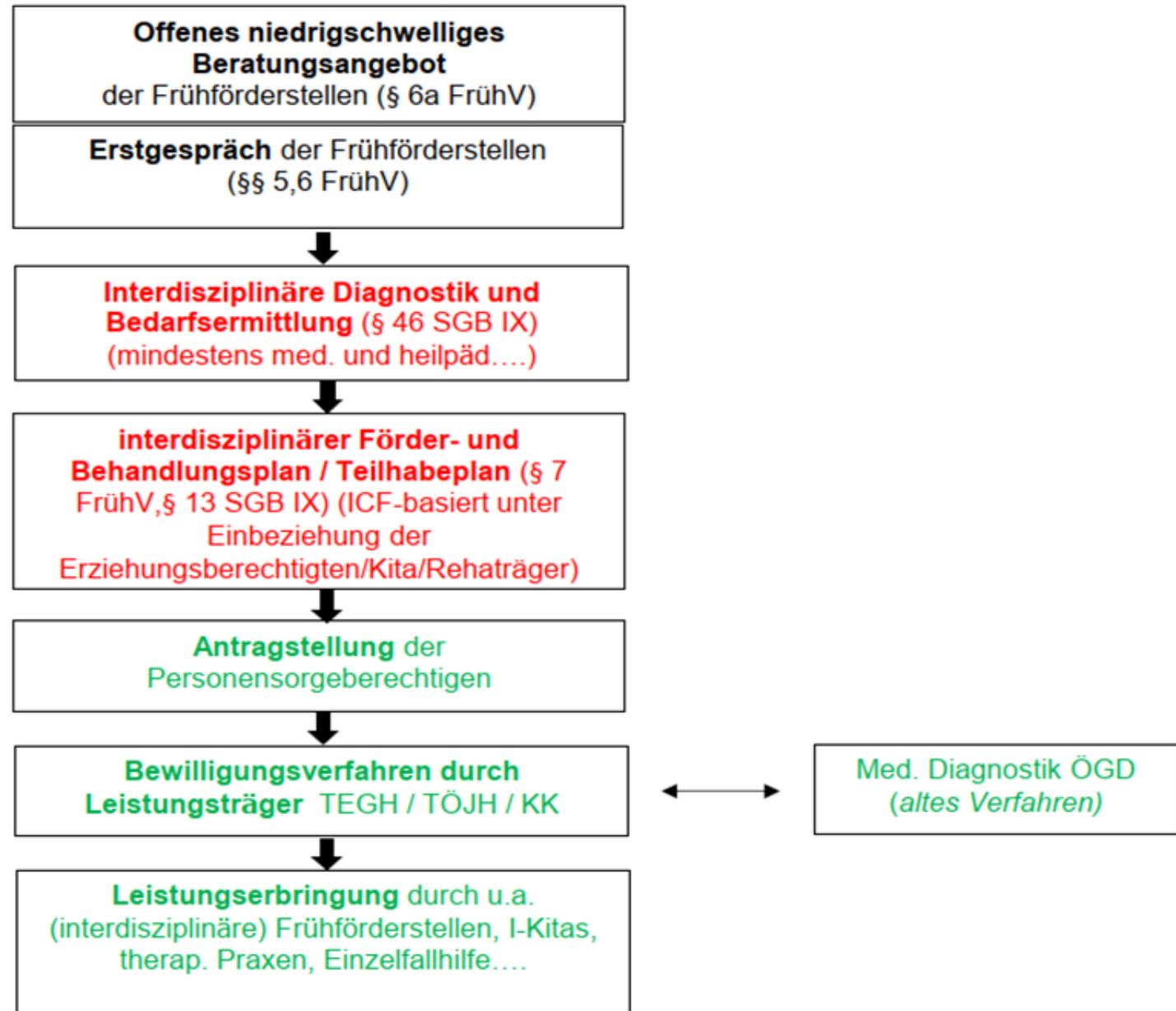
Interdisziplinäre Frühförderstellen sind gesetzlich verpflichtet, die geltenden Datenschutzbestimmungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 einzuhalten. Interdisziplinäre Frühförderstellen sind im Rahmen der im Manual beschriebenen Aufgabenwahrnehmung Verantwortliche der Datenverarbeitung entsprechend der gesetzlichen Grundlagen. Die Daten werden im Rahmen der offenen niedrigschwelligen Beratung (§ 6a FrühV), der interdisziplinären Diagnostik (§ 7 FrühV) und der Frühförderung (§ 5, 6, 6a FrühV) erhoben und verarbeitet.

Interdisziplinäre Frühförderstellen unterliegen hinsichtlich aller Daten der Versicherten der Schweigepflicht.

Die Verarbeitung und ggf. die Weitergabe personenbezogener Daten ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c EU-DSGVO mit der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach § 46 i. V. m. § 79 SGB IX / BTHG und Artikel 23 der Frühförderungsverordnung (FrühV) und § 6a FrühV, damit im Rahmen eines Anliegens zur interdisziplinären Frühförderung informiert, beraten und die Frühförderung abgestimmt zwischen den Erziehungsberechtigten, ihren leistungsberechtigten Kindern und den beteiligten Fachkräften durchgeführt werden kann.

Die Daten werden vernichtet bzw. gelöscht, sobald dies gewünscht wird oder wenn nach Ablauf von sieben Jahren kein Kontakt zustande gekommen ist. Es werden ferner nach der Erstberatung über das Gespräch und den gesamten dann folgenden Frühförderprozess Daten durch die Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung erfasst. Im Rahmen aller Tätigkeiten im Prozess der interdisziplinären Frühförderung wird außerdem Einsicht in die persönlichen Daten der betreuten Person oder des Vollmachtgebers gegeben. Die Bereitstellung dieser Daten ist nicht verpflichtend. Eine Verarbeitung dieser Daten erfolgt

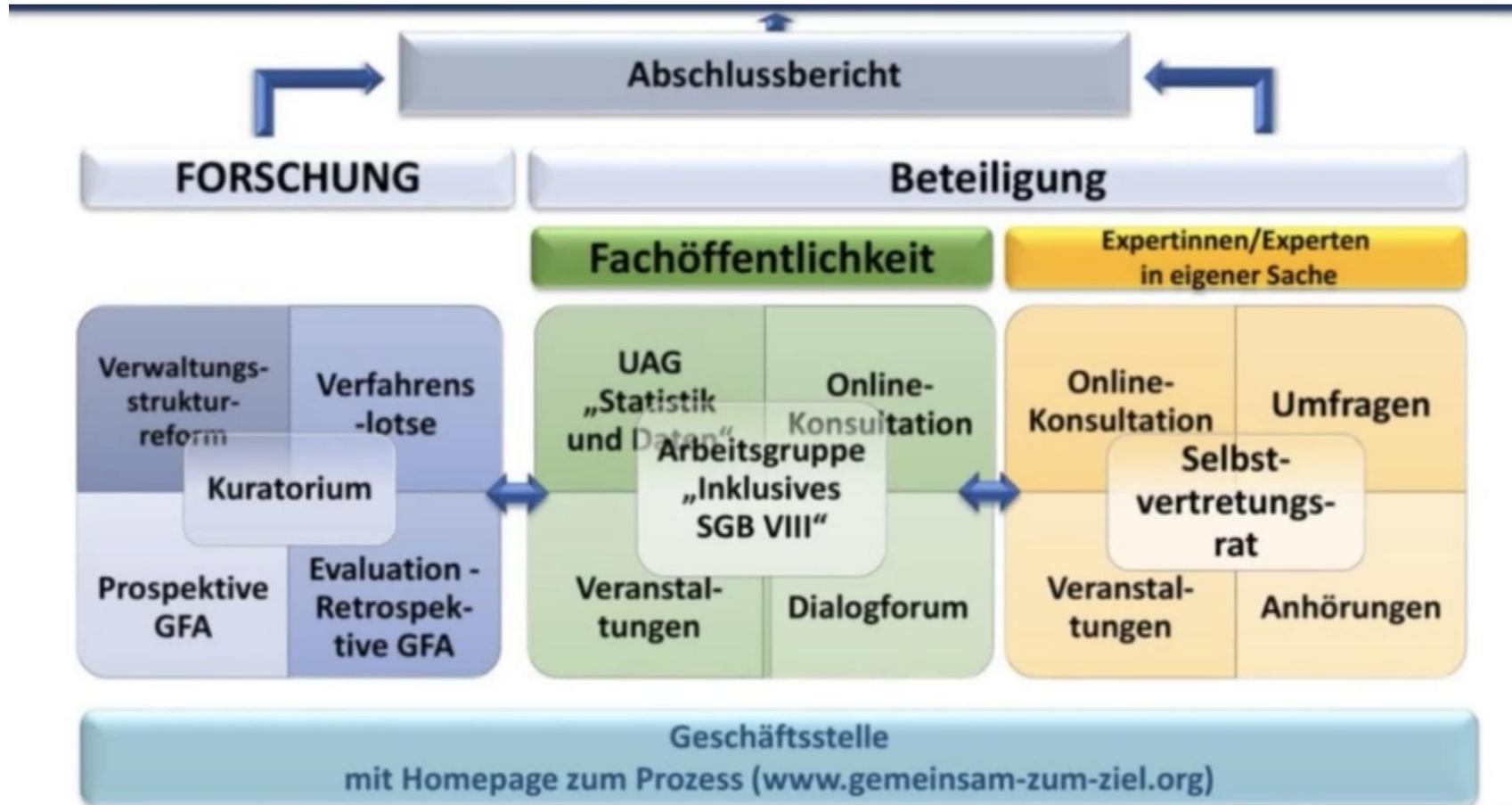
Komplexleistung Frühförderung



Weitere wichtige gesetzliche Grundlagen zur Teilhabe ...

- SGB VIII (§§ 22-26)
- Gute- KiTa-Gesetz Brandenburg (2019)
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021)
- Brandenburger Kinder- und Jugendgesetz trat am 01.08.2024 in Kraft

Vorbereitung eines Inklusiven SGB VIII



„Inklusion – praktisch denken“



Wir wünschen einen
guten Austausch und
ein spannendes
Forum!